

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 30.08.2021

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen von 50 im Landkreis Holzminden

Gemäß § 8 Abs. 1, S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Es wird festgestellt, dass die nach § 8 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen im Landkreis Holzminden den Wert von 50 überschreitet.

Damit sind ab dem 01.09.2021 die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 gemäß § 8 anzuwenden.

Es wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Seit dem 25.08.2021 wird im Landkreis Holzminden die für eine Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete nach § 8 Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen von 50 überschritten.

Der Fünftagesabschnitt nach § 3 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung von fünf aufeinander folgenden Werktagen wird damit mit Ablauf des 30.08.2021 vollendet, so dass die Geltung der Schutzmaßnahmen, die auf einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 beruhen, zum übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts, das ist der 01.09.2021, festzustellen ist.

Die Voraussetzung des § 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, dass das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen höheren Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, ist nicht erfüllt. Daher bestand auch keine Möglichkeit, im Ermessenswege von der getroffenen Feststellung abzusehen.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 30.08.2021

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg